

PROVIEH -

Verein gegen tierquälerische

Massentierhaltung e.V.

Küterstr. 7-9 • 24103 Kiel

Telefon 0431. 24828-0 • Telefax: 0431. 24828-29

info@provieh.de • www.provieh.de



Forderungen zur Verbesserung des Tierschutzes bei der Schlachtung

Position von PROVIEH zur neuen Schlachtverordnung des Rates vom 22. Juni 2009, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten soll:

Schächten

Grundsätzlich müssen Tiere in der EU vor der Schlachtung betäubt werden. Eine Ausnahme von dieser Betäubungspflicht wird für traditionsbedingte rituelle sowie religiöse Schlachtungen gemacht. Aber jedes Mitgliedsland hat weiterhin die Möglichkeit, diese speziellen Ausnahmeregelungen für die Schlachtungen im Rahmen religiöser Riten oder kultureller Traditionen aufzuheben. Jedes Land kann also jegliche betäubungslose Schlachtung verbieten. Diesen Weg hat Schweden bisher als einziges EU-Mitgliedsland gewählt; aber auch die Schweiz, Liechtenstein und Island haben das Schlachten ohne Betäubung bereits unter allen Umständen verboten. Es gibt hinreichend Gutachten aus jüdischen und muslimischen Kreisen, die darauf hinweisen, dass eine Elektrokurzzeitbetäubung der Tiere nicht im Widerspruch zu Religionsgrundsätzen steht (vgl. dazu z. B. bitte Verlinken auf das Gutachten von Frau Dr Rhein). Im Libanon, der Türkei und in Jordanien wird diese Elektrokurzzeitbetäubung bereits in weiten Teilen eingesetzt, was die Akzeptanz dieser Methode beweist.

Wir fordern deshalb in Deutschland ein generelles und ausnahmsloses Betäubungsgebot vor der Schlachtung.

Betäubung im Elektro-Wasserbad von kopfüber eingehängtem Geflügel (Shackling)

Beim Shackling werden die Hühner an den Beinen gefesselt und an Haken kopfüber an einer Laufschiene eingehängt. Das Personal geht dabei oft ruppig mit den gestressten, flatternden, zum Teil vor Angst und Stress sich übergebenden und kotenden Vögeln um. Nicht selten werden die Arbeiter von den panischen Vögeln verletzt. Brüche, Hämatome und Blutungen sind zudem bei den Tieren keine Seltenheit. Das Geflügel wird im nächsten Schritt automatisch durch ein unter Strom gesetztes Wasserbad gezogen. Der Elektroschock lähmt die Tiere zwar, sie bleiben aber bei Bewusstsein. Dann zieht das Laufband sie an Messerklingen vorbei, die ihnen die Kehle durchschneiden sollen. Nur flattern und winden sich viele der angsterfüllten Hühner dabei

häufig so, dass sie gar nicht eintauchen und vom Wasserbad paralysiert werden bzw. auch von den Messern nur verletzt, aber nicht getötet werden. Sie sterben erst danach im Brühkessel, wo sie abgebrüht und gerupft werden. Wenn lebende Tiere verbrüht werden, defäkieren sie häufig im Brühkessel, so dass es zu unhygienischen Zuständen kommt. Diese brutale und nur eingeschränkt effiziente Methode führt also nicht nur zu erheblicher Tierquälerei, sondern auch zu Qualitätsverlusten sowie Gesundheitsrisiken für Arbeiter und Verbraucher. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen (einschließlich des EFSA Berichts von 2004), stellen einhellig fest, dass diese Methode des kopfüber Einhängens den Vögeln großen Stress und Schmerz bereitet. Im Kommissionsvorschlag der Schlachtverordnung stand im Erwägungsgrund 6 ...“Die Empfehlungen, den Einsatz von Kohlendioxid bei Schweinen und Geflügel sowie den Einsatz von Wasserbadbetäubern bei Geflügel schrittweise einzustellen, wurden nicht in den Vorschlag eingearbeitet, da die Folgenabschätzung ergeben hat, dass dies derzeit in der EU aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar ist.“... In 2008 wurden aber schon 20% des Geflügels in der EU mit anderen Methoden betäubt (vor allem mit CAS, „Controlled Atmosphere Stunning“, also Gasgemischen, z. B. mit Argon und/oder Stickstoff und/oder CO₂). Bis Ende 2009 sollen in Deutschland 80% der Geflügelschlachtungen nach CAS-Betäubungen erfolgen. Die Hersteller der CAS-Systeme bestätigen, dass die Methode serienreif für Schlachthöfe mit einer Schlachtfrequenz von bis zu 4.000 Vögeln pro Stunde ist und den Einsatz von Wasserbadbetäubern bei Geflügel ersetzen kann.

Zudem besagt die IPPC-Richtlinie der EU Nr. 96/61, dass große Schlachthöfe die beste verfügbare Technik (BAT, Best Available Practice) einsetzen müssen. Wasserbadbetäuber sind aber nicht BAT-Standard.

Wir fordern die Bundesregierung daher auf, sich im Rat und bei der EU-Kommission für eine frühere Berichterstattung bzw. Evaluierung der Betäubungsverfahren für Geflügel und Schweine einzusetzen, damit spätestens bis 2015 die Wasserbadbetäuber für Geflügel und die CO₂-Betäubung von Schweinen verboten werden können.

Pelztiere

PROVIEH ist gegen die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung. Solange aber Pelztiere gehalten werden, sollten mindestens die folgenden Tierschutzregelungen eingehalten werden:

- a. Bekanntgabe der Schlachtermine bei den zuständigen Aufsichtsbehörden, um Kontrollen zu ermöglichen*
- b. Das gesamte Personal in Kontakt mit den Pelztieren muss über Befähigungsnachweise verfügen*
- c. Keine Elektrokutierung von Füchsen, die noch bei Bewusstsein sind*

d. Kein Gebrauch von CO₂-Gasmischungen zur Tötung der Pelztiere

Fische (Artikel 5 und Anhang 1)

Fische wurden mit folgendem Verweis von der Schlachtverordnung ausgenommen: „Empfehlungen zu Zuchtfischen wurden nicht in den Vorschlag aufgenommen, da weitere wissenschaftliche Gutachten und eine Bewertung aus wirtschaftlicher Sicht erforderlich waren.“

Der Standpunkt der EFSA (European Food Safety Authority) hierzu steht kurz vor der Veröffentlichung. Die Kommission sollte klar zum Ausdruck bringen, ab wann sie die EFSA Empfehlungen umzusetzen gedenkt (ein ein- bis zweijähriger Übergangszeitraum scheint uns angemessen). Detaillierte, spezifische Schlachtvorschriften für Fische könnten also bis spätestens 1. Juli 2011 vorgelegt werden.

Rolle des Amtstierarztes (Artikel 13)

Im gesamten Vorschlag bleibt die Rolle der Amtstierärzte unerwähnt. Aber in den Schlachthöfen sind gerade die Amtstierärzte für die Überwachung der Einhaltung der Regelungen zuständig, weshalb ihre Rolle innerhalb der Verordnung klar hätte definiert werden müssen (z. B. durch einen zusätzlichen Absatz des Artikels 13). In vielen Mitgliedsländern beschränken sich die Aktivitäten der Amtstierärzte bisher auf eine kurze Sichtbegutachtung vor und nach der Tötung, ohne Kontrollen des Anlieferbereichs oder der Schlachtlinien. Dies sollte dringend geändert werden.

Brüssel / Kiel, Juli 2009